



INHALT:

Vollzug der Baugesetze – Öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbescheids vom 18.08.2026 zum Vorbescheid vom 25.06.2026 betreffend den Abbruch von bestehenden Gebäuden zum Ausbau eines Lagers an die bestehende Werkstatt sowie den Neubau eines Hackschnitzelhauses und einer Halle auf Fl.Nr. 728 der Gemarkung Seibersdorf, Schlotter Weg 2, 86558 Hohenwart;

Schulverband Mittelschule Scheyern – Bekanntmachung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung (Verbandssatzung)

Schulverband Grundschule Scheyern – Bekanntmachung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung (Verbandssatzung)

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt – Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden;

Landratsamt

Vollzug der Baugesetze;

Öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbescheids vom 18.08.2026 zum Vorbescheid vom 25.06.2026 mit dem Aktenzeichen 30/602 VB I 20250764 betreffend den Abbruch von bestehenden Gebäuden zum Anbau eines Lagers an die bestehende Werkstatt sowie den Neubau eines Hackschnitzelhauses und einer Halle auf Flurnummer 728 der Gemarkung Seibersdorf, Schlotter Weg 2, 86558 Hohenwart

Der verfügende Teil der Genehmigung:

„Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt folgenden Bescheid:

1. Die denkmalschutzrechtlichen Auflagen unter Ziffer 4.4. des Vorbescheids vom 25.06.2026, Az. 30/602 VB I 20250764, werden durch folgende Auflagen ersetzt:
 - 4.4.1. Die Fassade der geplanten Halle im Norden des Baugrundstücks ist als Holz- oder Stahlkonstruktion mit Sandwichpanellen auszubilden.
 - 4.4.2. Das Dach der geplanten Halle im Norden des Baugrundstücks ist als Satteldach mit naturroten Sandwichpanellen auszubilden.
 - 4.4.3. Für die farbliche Gestaltung der Fassade der geplanten Halle im Norden des Baugrundstücks ist ein heller, pastellfarbener Anstrich oder ein weißer Anstrich zu wählen. Andernfalls ist die abweichende Farbgebung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.
2. Hinweis:
Die o. g. Auflagen gelten nicht für den Lageranbau und das Hackschnitzelhaus. Hier bestehen keine denkmalschutzrechtlichen Auflagen.
3. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **40,00 €** festgesetzt. Auslagen werden in Höhe von **3,50 €** berechnet.

G r ü n d e: nicht wiedergegeben

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Freundliche Grüße

Keck“

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 29.09.2026 bis einschließlich 28.10.2026

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Zimmer B105, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 17.09.2026

Albert Gürtner
Landrat

Schulverband Mittelschule Scheyern

Amtliche Bekanntmachung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Mittelschule Scheyern (Verbandssatzung)

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz des Schulverbandes
- § 2 Organe des Schulverbandes
- § 3 Schulverbandsversammlung
- § 4 Schulverbandsvorsitzender
- § 5 Geschäftsgang
- § 6 Geschäftsführung des Schulverbandes
- § 7 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung
- § 8 Kassengeschäfte des Schulverbandes
- § 9 Rechnungsprüfung
- § 10 Finanzbedarf des Schulverbandes
- § 11 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 12 Auseinandersetzung
- § 13 Bekanntmachung des Schulverbandes
- § 14 In-Kraft-Treten

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands **Mittelschule Scheyern** (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K - i.V.m. Art. 18. Art. 19 Abs. 1 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I - sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I, jeweils in der derzeit gültigen Fassung - folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Mittelschule Scheyern (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:
Schulverband Mittelschule Scheyern

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in 85298 Scheyern, Rathausplatz 1.

(3) Sein räumlicher Geltungsbereich umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Schulverband Mittelschule Scheyern.

(4) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinde Scheyern, die Gemeinde Gerolsbach und die Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm.

§ 2 Organe des Schulverbandes

Die Organe des Schulverbandes sind

- (1) Die Verbandsversammlung
- (2) Der Vorsitzende des Schulverbandes (Verbandsvorsitzender)
- (3) Für den Schulverband wird zusätzlich ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Den Vorsitz führt ein von der Schulverbandsversammlung bestimmtes Ausschussmitglied.

§ 3 Schulverbandsversammlung

(1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31. Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. Gemeinden, aus denen am 01. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler) entsenden einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzurufen (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).

(2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.

§ 4 Schulverbandsvorsitzender

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer der Wahlzeit der Ersten Bürgermeister den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5 Geschäftsgang

Der Schulverband gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung, soweit sie nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs.1 Satz 1 KommZG anwendbar sind.

§ 6 Geschäftsführung des Schulverbandes

Als Geschäftsstelle des Verbandes wird die Gemeindeverwaltung desjenigen Verbandsmitglieds bestimmt, das den Verbandsvorsitzenden stellt.

§ 7 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 40,00 EUR.

(4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
- c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz - für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 25,- Euro;
- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 25,- Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(5) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.

(6) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art.30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 8 Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Zweckvereinbarung von der Mitgliedsgemeinde Scheyern geführt.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 10 Finanzbedarf des Schulverbandes

(1) Gem. Art.9 Abs.5 Satz 1 BaySchFG erhebt der Schulverband für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage (Schulverbandsumlage). Die zu erhebende Umlage wird nach der Zahl der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden Verbandsschülern jeder Gemeinde bemessen.

(2) Abweichend von Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG erhebt der Schulverband für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage.

§ 11 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art.9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art.47 Abs.6 KommZG.

§ 12 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Abwicklung nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art.47 Abs. 1 bis 5 KommZG statt.

§ 13 Bekanntmachung des Schulverbandes

(1) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm.

(2) Die Mitgliedergemeinden des Schulverbandes weisen auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 gemäß den jeweils dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.M. Art.21 Abs. 2 und Art. 24 Abs.2 KommZG).

(3) Der Inhalt der Bekanntmachungen wird im Internet veröffentlicht.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 21.08.2020 außer Kraft.

Schulverband Mittelschule Scheyern
Scheyern, den 18.08.2026

Johannes Baumeister
Schulverbandsvorsitzender

Die Schulverbandssatzung des Schulverbands Mittelschule Scheyern wurde mit Schreiben vom 15.09.2026, Az.: 60/205-2026/010447 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 22.09.2026
Landratsamt

Albert Gürtner
Landrat

Schulverband Grundschule Scheyern

Amtliche Bekanntmachung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Grundschule Scheyern (Verbandssatzung)

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz des Schulverbands
- § 2 Organe des Schulverbandes
- § 3 Schulverbandsversammlung
- § 4 Schulverbandsvorsitzender
- § 5 Geschäftsgang
- § 6 Geschäftsführung des Schulverbandes
- § 7 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung
- § 8 Kassengeschäfte des Schulverbandes
- § 9 Rechnungsprüfung
- § 10 Finanzbedarf des Schulverbandes
- § 11 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 12 Auseinandersetzung
- § 13 Bekanntmachung des Schulverbandes
- § 14 In-Kraft-Treten

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands **Grundschule Scheyern** (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K - i.V.m. Art. 18. Art. 19 Abs. 1 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I - sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I, jeweils in der derzeit gültigen Fassung - folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Grundschule Scheyern (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen:
Schulverband Grundschule Scheyern
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in 85298 Scheyern, Rathausplatz 1.
- (3) Sein räumlicher Geltungsbereich umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Schulverband Grundschule Scheyern.
- (4) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinde Scheyern und die Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm.

§ 2 Organe des Schulverbandes

Die Organe des Schulverbandes sind

- (1) Die Verbandsversammlung
- (2) Der Vorsitzende des Schulverbandes (Verbandsvorsitzender)
- (3) Für den Schulverband wird zusätzlich ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.
Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Den Vorsitz führt ein von der Schulverbandsversammlung bestimmtes Ausschussmitglied.

§ 3 Schulverbandsversammlung

(1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31. Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. Gemeinden, aus denen am 01. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler) entsenden einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzurufen (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).

(2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.

§ 4 Schulverbandsvorsitzender

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer der Wahlzeit der Ersten Bürgermeister den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5 Geschäftsgang

Der Schulverband gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung, soweit sie nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs.1 Satz 1 KommZG anwendbar sind.

§ 6 Geschäftsführung des Schulverbandes

Als Geschäftsstelle des Verbandes wird die Gemeindeverwaltung desjenigen Verbandsmitglieds bestimmt, das den Verbandsvorsitzenden stellt.

§ 7 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 40,00 EUR.

(4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
- c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz - für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 25,- Euro;
- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 25,- Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(5) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.

(6) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art.30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 8 Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Zweckvereinbarung von der Mitgliedsgemeinde Scheyern geführt.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 10 Finanzbedarf des Schulverbandes

(1) Gem. Art.9 Abs.5 Satz 1 BaySchFG erhebt der Schulverband für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage (Schulverbandsumlage). Die zu erhebende Umlage wird nach der Zahl der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden Verbandsschülern jeder Gemeinde bemessen.

(2) Abweichend von Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG erhebt der Schulverband für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage.

§ 11 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art.9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art.47 Abs.6 KommZG.

§ 12 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Abwicklung nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art.47 Abs. 1 bis 5 KommZG statt.

§ 13 Bekanntmachung des Schulverbandes

(1) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm.

(2) Die Mitgliedergemeinden des Schulverbandes weisen auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 gemäß den jeweils dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.M. Art.21 Abs. 2 und Art. 24 Abs.2 KommZG).

(3) Der Inhalt der Bekanntmachungen wird im Internet veröffentlicht.

§ 14 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 21.08.2020 außer Kraft.

Schulverband Grundschule Scheyern
Scheyern, den 18.08.2026

Johannes Baumeister
Schulverbandsvorsitzender

Die Schulverbandssatzung des Schulverbands Grundschule Scheyern wurde mit Schreiben vom 15.09.2026, Az.: 60/205-2026/010449 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 23.09.2026
Landratsamt

Albert Gürtner
Landrat

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

Nr. 3213245222
Nr. 3165437272

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 11.09.2026

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Reinhard Dirr
Vorstandsvorsitzender

Karl Heinz Schlamp
Vorstandsmitglied

Tag der Veröffentlichung: 28.09.2026